



Richtlinien für die Zertifizierung von Gedenkstätten und Erinnerungsorten in Schleswig-Holstein

Präambel

Im Jahr 2019 wurde beschlossen, die Gedenkstätten und Erinnerungsorte in Schleswig-Holstein in das Verfahren der Museumsberatung und -zertifizierung in Schleswig-Holstein aufzunehmen und spezielle Richtlinien für die Zertifizierung von Gedenkstätten und Erinnerungsorten (im folgenden „Gedenkstättenzertifizierung“) zu entwickeln. Die Museumsberatung und -zertifizierung wurde 2013 in Schleswig-Holstein eingeführt. Sie wird in der Trägerschaft des Nordkollegs Rendsburg durchgeführt und vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Schleswig-Holstein sowie der Sparkassenstiftung Schleswig-Holstein gefördert. Ziel der Museumsberatung und -zertifizierung ist es, Schleswig-Holsteins Museen, Gedenkstätten und Erinnerungsorte in ihrer Arbeit zu stärken, zukunftsfähig aufzustellen und wettbewerbsfähig zu machen für den immer größer werdenden Konkurrenzkampf um Besucher und finanzielle Förderungen.

Das Verfahren der Gedenkstättenzertifizierung gliedert sich in vier Module: die Selbstevaluation mittels eines Fragebogens, das individuelle Beratungsgespräch in der Gedenkstätte, ein Fortbildungsprogramm sowie die Einreichung von Pflichtdokumenten, u.a. einem Gedenkstättenkonzept und einem Leitbild. Um das Qualitätssiegel „Zertifizierte Gedenkstätte“ zu erhalten, müssen zum mitgeteilten Bewerbungstermin alle aus dem Beratungsgespräch hervorgegangenen Monita erfüllt sein. Eine entsprechende Liste der Monita wird der Gedenkstättenleitung nach dem Beratungsgespräch ausgehändigt. Weiterhin sind zum Bewerbungstermin die Teilnahme an allen sechs Pflichtseminaren nachzuweisen und die geforderten Pflichtdokumente einzureichen.

Nach der Abgabe aller Unterlagen und der Beseitigung der Monita werden die Dokumente sowie ein Bericht der Fachberater über den Ist-Zustand der Gedenkstätte einer unabhängigen Jury aus Gedenkstätten-, Museums- und Qualitätsmanagement-Experten vorgelegt, die auf dieser Grundlage über eine Vergabe des Zertifikats entscheiden. Diese Entscheidung ist rechtlich nicht anfechtbar, eine Wiederbewerbung ist möglich.

Um den speziellen Herausforderungen der Gedenkstätten und Erinnerungsorte gerecht zu werden, wurden gemeinsam mit der „Landesarbeitsgemeinschaft Gedenkstätten und Erinnerungsorte in Schleswig-Holstein e. V.“ (LAGSH) und der „Bürgerstiftung Schleswig-Holsteinische Gedenkstätten (BGSH) die vorliegenden „Richtlinien für die Gedenkstättenzertifizierung in Schleswig-Holstein“ entwickelt, in denen Anforderungen, Benchmarks und Ausschlusskriterien für den Erhalt des Qualitätssiegels „Zertifizierte Gedenkstätte“ formuliert sind. Sie alle orientieren sich an der Internationalen Gedenkstätten-Charta aus dem Jahr 2012, dem 2015 verabschiedeten „Landeskonzept zur Förderung und Weiterentwicklung von Erinnerungsarbeit an historischen Lernorten zur Auseinandersetzung mit der nationalsozialistischen Diktatur in Schleswig-Holstein“ (Landesgedenkstättenkonzept), den 2010 von „International council of museums“ (ICOM) definierten „Ethischen Richtlinien für Museen“ sowie an den vom „Deutschen Museumsbund“ (DMB) 2006 herausgegebenen „Standards für Museen“. Sie bilden die Grundlage für die Bewertung der Gedenkstätten und dienen auch der Transparenz des Juryentscheids.

Das Qualitätssiegel „Zertifizierte Gedenkstätte“ gewährleistet, dass es sich bei allen ausgezeichneten Gedenkstätten und Orten der Erinnerungskultur um Einrichtungen handelt, die sich den o.g. internationalen und nationalen Standards verpflichtet fühlen.

I Voraussetzungen

Die an der Beratung und Zertifizierung in Schleswig-Holstein teilnehmenden Gedenkstätten und Erinnerungsorte müssen sich zur Einhaltung der „Ethischen Richtlinien für Museen“ (ICOM 2010) verpflichten und folgender - für Gedenkstätten analoger - Museumsdefinition von ICOM entsprechen:

„Ein Museum ist eine gemeinnützige, auf Dauer angelegte, der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung im Dienste der Gesellschaft und ihrer Entwicklung, die zum Zwecke des Studiums, der Bildung und des Erlebens materielle und immaterielle Zeugnisse von Menschen und ihrer Umwelt beschafft, bewahrt, erforscht, bekannt macht und ausstellt.“ (Ethische Richtlinien für Museen von ICOM, 2010)

Dieser Definition folgend sind Einrichtungen, die keine Vermittlungsarbeit betreiben, keine eigene Sammlung oder kein Archiv besitzen, keine authentischen Orte der Erinnerung haben, nicht gemeinnützig oder nicht bzw. nur sehr eingeschränkt öffentlich zugänglich sind, von der Teilnahme an der Gedenkstättenzertifizierung ausgeschlossen.

II Dauerhafte institutionelle und finanzielle Basis

1. Trägerschaft

Die Kontinuität der Gedenkstätte und ihrer Arbeit muss durch eine rechtlich abgesicherte Trägerschaft gewährleistet sein.

Beispiele für geeignete Rechtsformen der Trägerschaft sind:

- Gedenkstätten als unselbständige Einrichtungen des Bundes, der Länder oder der Kommunen,
- Gedenkstätten als unselbständige Einrichtungen der Kirchen und anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts,
- Gedenkstätten als Aufgabe von Zweckverbänden sowie von Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts,
- Gedenkstätten als Zweckbetriebe gemeinnütziger Vereine oder Stiftungen bürgerlichen Rechts,
- Gedenkstätten in sonstigem Privateigentum, sofern rechtsverbindliche, schriftlich formulierte Willenserklärungen einen dauerhaften musealen Zweck bestimmen.

Sollte die Gedenkstätte über kein eigenes Gebäude verfügen, so ist mit dem Eigentümer des Gebäudes ein Nutzungsvertrag zu schließen.

2. Finanzierung

Der Träger muss eine Finanzierung gewährleisten, die den dauerhaften Betrieb der Gedenkstätte ermöglicht. Dazu zählen: ein dokumentierter Sammlungsbestand, der für Ausstellungen verfügbar ist, kontinuierlich betreut und für eine öffentliche Nutzung

erschlossen wird, Ausstellungen, die ständig aktualisiert werden, ein individuelles Vermittlungsprogramm, eine eigene Homepage, ein geeignetes und langfristig verfügbares Gebäude, ggf. angemessene Depoträume und regelmäßige Öffnungszeiten.

Die Grundfinanzierung kann sich aus verschiedenen Quellen zusammensetzen:

- öffentliche Zuwendungen,
- Mitgliedsbeiträge des Fördervereins,
- Spenden,
- Sponsorengelder,
- ggf. Eintrittsgelder.

Die Gedenkstätte muss über finanzielle Garantien verfügen, die ihren Betrieb sichern und ist verpflichtet, eine Jahresrechnung aufzustellen.

Das Einwerben von Drittmitteln wird vorausgesetzt.

Die Unterstützung der Gedenkstätte durch einen Förderverein ist wünschenswert.

Für die Finanzplanung ist der Träger verantwortlich.

III Leitbild, Gedenkstätten- und Sammlungskonzept

Ein Leitbild, Gedenkstätten- und Sammlungskonzept sind Voraussetzungen, um das Zertifikat zu erhalten. Sie bilden die Grundlage der Gedenkstättenarbeit, dienen der Orientierung und drücken das Selbstverständnis der Gedenkstätte aus. Sie müssen mit dem Träger abgestimmt sein und in verbindlicher schriftlicher Form vorliegen.

1. Leitbild

Der Leitbildprozess ist transparent zu gestalten, alle Beteiligten müssen Gelegenheit bekommen, sich in den Prozess einzubringen, der Träger ist bei der Erstellung des Leitbildes einzubeziehen. Das Leitbild ist mit einer Fristsetzung zu versehen und alle fünf Jahre auf seine Aktualität zu überprüfen.

Das Leitbild muss folgende Aspekte umfassen:

- Grundausrichtung, Prioritäten und Selbstverständnis der Gedenkstätte,
- Langfristige Ziele der Gedenkstätte,
- Ideeller und ethischer Hintergrund der Gedenkstättenarbeit (Normen und Werte),
- Angestrebte Kooperationen in der Region,
- Angestrebte Vereinskultur.

Die Konzeption des Leitbildes und Gedenkstättenkonzepts sollte sich an dem „Leitfaden zur Erstellung eines Museumskonzepts“, (DMB, Berlin 2011) orientieren. Alle Leitfäden des DMB stehen auf der Homepage des DMB (www.museumbund.de) als Download zur Verfügung.

2. Gedenkstättenkonzept

Das Gedenkstättenkonzept folgt aus dem Leitbild und beschreibt die Einordnung der Gedenkstätte in ihr unmittelbares gesellschaftliches und kulturelles Umfeld. Es setzt die Ziele des Leitbildes um und beschreibt funktionelle, organisatorische, inhaltliche und finanzielle Grundlagen. Um eine hohe Akzeptanz zu erreichen, sollten alle Verantwortlichen in den Prozess einbezogen werden. Das Gedenkstättenkonzept muss mit dem Träger abgestimmt sein, eine Fristsetzung enthalten und ist alle fünf Jahre auf seine Aktualität zu überprüfen.

Das Gedenkstättenkonzept muss folgende Aspekte umfassen:

- rechtlicher Status,
- finanzielle Grundlagen,
- das Leitbild,
- die Geschichte des Museums,
- eine Analyse der vorhandenen Sammlungen, Räumlichkeiten des Personals und der technischen Ausstattung,
- die inhaltliche Arbeit (Sammeln, Bewahren, Forschen/Dokumentieren, Ausstellen / Vermitteln). Die Darlegung der inhaltlichen Arbeit geschieht in Form von Zusammenfassungen der eigentlichen Konzepte der Detailbereiche (Sammlungskonzept, Dokumentationsplan, Pressearbeit- und Marketingkonzept, Vermittlungskonzept),
- Perspektiven und Visionen.

Die Konzeption des Gedenkstättenkonzepts sollte sich an dem „Leitfaden zur Erstellung eines Museumskonzepts“, (DMB, Berlin 2011) orientieren.

3. Sammlungskonzept

Ist eine Sammlung vorhanden, so muss die Gedenkstätte über eine eigene Sammlungsstrategie verfolgen, die im Sammlungskonzept niedergeschrieben wird. Es regelt den verantwortlichen Umgang mit den Objekten und berücksichtigt die Notwendigkeit von Dokumentation, Bewahrung, Konservierung, Restaurierung und Ausstellung der Exponate. Weiterhin benennt das Sammlungskonzept die Sammlungsbereiche und enthält Richtlinien für den Erhalt der Bestände (Sammlungspflegekonzept). Basis des Sammlungskonzeptes sind ein lückenloser Überblick über vorhandene Bestände und ihre Bewertung. Die Sammlungsstrategie wird alle fünf Jahre überprüft und gegebenenfalls aktualisiert. Das Sammlungskonzept kann gesondert oder als ein Bestandteil des Museumskonzepts vorgelegt werden.

Das Sammlungskonzept muss folgende Aspekte umfassen:

- Geschichte, Zweck und Ziel der Sammlung,
- Sammlungsethik,
- Sammlungspflege,
- Bestandsgruppen und Schwerpunkte,
- Definition der zentralen Bestandsgruppen,
- nicht weiter zu verfolgende Bereiche,
- Abgabe / Tausch/ Entsammlen von Sammlungsbereichen,
- Desiderate,
- Perspektiven der Weiterentwicklung,

- Digitale Erschließung der Sammlung.

Sammlungsbestände, die zur Kernsammlung der Gedenkstätte gehören, dürfen nicht veräußert werden.

Die Konzeption des Sammlungskonzepts sollte sich an dem Leitfaden „Nachhaltiges Sammeln. Ein Leitfaden zum Sammeln und Abgeben von Museumsgut“ (DMB 2011) orientieren.

IV Gedenkstättenmanagement / Organisation

1. Internes Management

Für die Aufgabenverteilung in der Gedenkstätte ist ein Plan für alle haupt- und ehrenamtlich Beschäftigten mit ihrer detaillierten Aufgabenstruktur vorzulegen.

Die Gedenkstättenleitung muss dafür Sorge tragen, dass alle Mitarbeiter/innen ständig aktuell über Ausstellungen und Veranstaltungen, strukturelle Veränderungen und allgemeine organisatorische Fragen informiert sind. Hierzu sind regelmäßige Mitarbeiter-Vorgesetzten-Gespräche zu führen.

Die Gedenkstättenleitung muss eine Jahresplanung aufstellen und alle Mitarbeiter/innen über die Inhalte informieren.

Die Zuständigkeiten in der Gedenkstätte müssen klar definiert und in einem Organigramm verschriftlicht sein.

2. Externes Management

2.1. Öffentlichkeitsarbeit und Marketing

Eine Kooperation mit der örtlichen Tourismusagentur ist wünschenswert. Um die Tourismusagentur stets aktuell über das kulturtouristische Potential der Gedenkstätte zu informieren, sind deren Vertreter ein Mal jährlich zu einer Führung durch die Gedenkstättenleitung einzuladen und in den Verteiler für Ausstellungs-Einladungen, Plakate, Museumsflyer und Newsletter aufzunehmen.

Je nach Budget und Anlass sollten Anzeigen in den relevanten Printprodukten der Tourismusorganisation, in gedruckten regionalen Veranstaltungskalendern und in der regionalen Tagespresse geschaltet werden.

Die Gedenkstätte sollte eine zeitgemäße Corporate Identity haben, in der die Homepage und alle Printprodukte gestaltet sind.

Im Wegeleitsystem der Kommune muss die Gedenkstätte gut auffindbar sein. Das Gebäude oder Gelände ist durch Aufschriften, Banner oder Stelen am Außenbau deutlich als Gedenkstätte kenntlich zu machen.

Die Gedenkstätte muss über eine zeitgemäße Homepage verfügen. Diese Homepage sollte möglichst eigenständig sein, muss alle notwendigen Informationen zum Besuch und zur Barrierefreiheit enthalten (Öffnungszeiten, Kontakt, Museumsinhalte und -geschichte, aktuelle Ausstellungen und Veranstaltungen, Vermittlungsangebote) und stets aktuell gepflegt sein.

Die Gedenkstättenleitung bzw. die Pressestelle muss aktiv auf die regionale und ggf. überregionale Presse zugehen und stets über aktuelle Veranstaltungen und Ausstellungen, herausragende Ankäufe oder grundlegende Umgestaltungen informieren. Hierzu sind professionelle Pressemitteilungen zu verfassen und ist zu Pressegesprächen einzuladen.

Die Gedenkstättenleitung bzw. die Pressestelle muss aktuelle Termine an alle relevanten Veranstaltungskalender geben.

Die Gedenkstätte muss durch – auch am Abend und Wochenende stattfindende – Veranstaltungen (z.B. Lesungen, Konzerte, Theateraufführungen) zu einem lebendigen Ort der Kulturvermittlung in der Region werden. Empfohlen wird auch die Teilnahme am Internationalen Museumstag (IMT) und am Tag des Denkmals.

2.2. Besucherforschung

Zur Auswertung der Besuchergruppen und -resonanz ist ein Gästebuch in der Ausstellung anzulegen.

Alle fünf Jahre ist eine Besucherumfrage mittels Fragebogen durchzuführen und auszuwerten.

Eine verlässliche Besucherzählung ist Voraussetzung zum Erlangen des Zertifikats.

2.3. Kooperationen

Kooperationen mit Schulen, dem örtlichen Geschichtsverein, der örtlichen Volkshochschule sowie weiteren gesellschaftlichen Organisationen werden empfohlen.

3. Serviceangebot

Folgende Serviceangebote sind im Museum vorzuhalten:

- Besucherleitsystem,
- Garderobe,
- Medienangebot zur Gedenkstätte (Buchshop)
- WC
- Parkplätze

4. Barrierefreiheit

Die Gedenkstätte sollte möglichst barrierearm sein. Die Gedenkstättenleitung muss über die Anforderungen für eine barrierefreie Homepage sowie über besondere Informationssysteme und Vermittlungsangebote für Menschen mit Einschränkungen informiert sein. Weiterhin sollte nach Möglichkeiten eines barrierefreien Zugangs zur Gedenkstätte gesucht werden und eine schrittweise Barrierefreiheit der Gedenkstätte angestrebt werden.

Hinsichtlich der Barrierefreiheit in der Gedenkstätte im sollte den Hinweisen des Leitfadens „Das inklusive Museum. Leitfaden für Barrierefreiheit und Inklusion“ (DMB 2013) gefolgt werden.

V Qualifiziertes Personal

Für alle Mitarbeiter muss eine Arbeitsplatzbeschreibung vorliegen.

In den hauptamtlich geführten Gedenkstätten sollte die Leitung mit einer qualifizierten Wissenschaftlerin oder einem qualifizierten Wissenschaftler besetzt sein, die regelmäßig an Fachfortbildungen und den Tagungen der „Landesarbeitsgemeinschaft Gedenkstätten und Erinnerungsorte in Schleswig-Holstein“ teilnehmen.

Die Erinnerungsorte ohne Hauptamtlichkeit sind von geschulten Mitarbeiter*innen zu leiten, die regelmäßig an Fachfortbildungen und den Tagungen der „Landesarbeitsgemeinschaft Gedenkstätten und Erinnerungsorte in Schleswig-Holstein“ teilnehmen.

Die Einbeziehung von ehrenamtlich tätigen Mitarbeitern*innen ist für alle Gedenkstätten verpflichtend. Diese Mitarbeiter müssen durch die Gedenkstättenleitung/ von ihr bestimmte Mitarbeiter*innen in die Inhalte der Gedenkstätte und ihre Aufgaben eingewiesen werden. Ihr Einsatz für die Gedenkstätte muss angemessen anerkannt werden.

Ist in folgenden Bereichen kein geschultes Personal vorhanden, wird empfohlen, für folgende Aufgaben externe Sachkenntnis einzuholen:

- Ausstellungsgestaltung / -konzeption,
- Inventarisierung / Dokumentation,
- Vermittlungsarbeit,
- Marketing und Werbung,
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
- Sammlungspflege / Restaurierung,
- Wissenschaftliche Arbeit / Forschung,
- Sicherheit / Brandschutz / Wachdienst.

Hinsichtlich der personellen Ausstattung der Gedenkstätte sind die Hinweise der Leitfäden „Museumsberufe - Eine europäische Empfehlung“ (DMB 2008) und „Bürgerschaftliches Engagement im Museum“ (DMB 2008) zu beachten.

VI Bewahren

1. Bauliche Voraussetzungen

Alle Gedenkstätten müssen über ein Sicherheitskonzept verfügen und einen Notfallplan für die Evakuierung von Besuchern und Mitarbeitern nachweisen. Gedenkstätten mit

überregionaler Bedeutung und wertvollen Sammlungsbeständen müssen überdies einen Evakuierungsplan für festgelegte Sammlungsbestände nachweisen.

Alle Gedenkstätten sollten durch eine Alarmanlage gesichert sein.

Die Gedenkstätte muss über ausreichenden und geeigneten Depotraum für den nicht ausgestellten Teil der Sammlungen verfügen. Das Depot muss begehbar sein und eine Grundordnung haben.

2. Gebäudemanagement

Gedenkstätten mit einem wertvollen kulturhistorischen Sammlungsbestand (originale Holz-, Metall-, Papier oder Textilobjekte, Gemälde und Grafiken) müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- Klimaüberwachung in Ausstellung und Depot,
- regelmäßige Kontrolle zum Schadinsektenbefall,
- kontrolliertes, gesteuertes und ggf. eingeschränktes Licht in Ausstellung und Depot. Für Grafiken ist ein maximaler Wert von 50 Lux einzuhalten. Ist dieses nicht gegeben, sind die Fensterscheiben mit UV-Folie zu bekleben.

Eine Klimaregelung in Ausstellung und Depot ist nur bei Gedenkstätten mit einer überdurchschnittlich wertvollen Kunst- oder Kunstgewerbesammlung erforderlich.

Alle Gedenkstätten mit einer überdurchschnittlich wertvollen Kunst- oder Kunstgewerbesammlung müssen in Ausstellung und Depot regelmäßig Kontrollen zum Schadinsektenbefall durchführen. Textilsammlungen müssen mit Lavendelsäckchen o.ä. vor Schädlingen geschützt werden.

Die präventive Sammlungspflege in der Gedenkstätte sollte sich an dem Leitfaden „Präventive Konservierung“ (ICOM 2014) orientieren.

VII Dokumentieren und Forschen

1. Dokumentieren

Alle Neuzugänge sind in das Inventarbuch und in eine digitale Datenbank einzugeben.

Die Archiv- und Sammlungsbestände müssen digital erschließbar sein.

Kann gewährleistet werden, dass der digital erfasste Archiv- und Sammlungsbestand so gesichert ist, dass ein Verlust der Daten ausgeschlossen werden kann (z.B. durch eine zentrale Datensicherung einer Kommune), ist eine zusätzliche Dokumentation auf einer Karteikarten nicht erforderlich. Ist diese Sicherheit jedoch nicht gegeben, so sind alle Exponate zusätzlich auf Karteikarten / einem Ausdruck der Datenblätter zu dokumentieren.

Das langfristige Ziel muss eine 100 % Inventarisierung des gesamten Bestandes (Alt- und Neubestand) sein.

Bei der Dokumentation der Sammlungsbestände sind die Empfehlungen des „Leitfadens für die Dokumentation von Museumsobjekten“ (DMB 2011) zu berücksichtigen.

2. Forschen

Das Forschen ist eine der Kernaufgaben der Gedenkstätten und Bestandteil der von ICOM definierten „Ethischen Richtlinien für Museen“. Eine Forschungstätigkeit muss daher in der Gedenkstätte erlaubt und ausdrücklich gewünscht sein.

Die Forschungsschwerpunkte der Gedenkstätte müssen im Zusammenhang mit ihrer Sammlung und dem aus der Geschichte des Ortes hervorgehenden gesellschaftlichen Auftrag stehen.

Die Forschungsergebnisse sind in Form von Publikationen, Ausstellungen und / oder Vorträgen öffentlich zugänglich zu machen.

Eine Forschungstätigkeit Dritter ist in der Gedenkstätte zu ermöglichen.

Zu Forschungszwecken sind Exponate zu verleihen, sofern ihre Sicherheit dadurch nicht gefährdet ist.

Die Erhebung einer Leihgebühr ist nicht zwingend erforderlich.

VIII Ausstellen und Vermitteln

1. Ausstellen

Zertifizierte Gedenkstätten müssen regelmäßige Öffnungszeiten gewährleisten und mehr als 100 Tage im Jahr geöffnet sein.

Die Dauerausstellung muss in einem ständigen Prozess ergänzt und optimiert werden. Spätestens alle 25 Jahre ist eine vollkommene Neukonzeption der Dauerausstellung vorzunehmen.

Eine zertifizierte Gedenkstätte sollte Sonderausstellungen präsentieren.

In der Ausstellungsfläche muss ein einheitliches Informationssystem aus Überschriften, Saaltexten und Objektbeschriftungen vorhanden sein. Der Schrifttypus sollte einheitlich und gut lesbar sein, die Beschriftungen dürfen nicht beschädigt sein und sollten alle 5 Jahre erneuert werden.

2. Vermitteln

Die Vermittlung von historisch-politischem Wissen ist die zentrale Aufgabe der Gedenkstättenarbeit. Dabei sind die Prinzipien des „Beutelbacher Konsenses“ von 1976 für die politische Bildung unbedingt zu beachten. Diese bestehen im *Überwältigungsverbot* (auch: *Indoktrinationsverbot*), im Gebot der *Kontroversität* (auch: *Multiperspektivität*) und in der Vorgabe der *Schülerorientierung*. Das allgemeiner gefasste Prinzip *Besucherorientierung* soll die Besucher in die Lage versetzen, die politische Situation der Gesellschaft und ihre

eigene Position zu analysieren und sich aktiv am politischen Prozess zu beteiligen. Alle von der Bundeszentrale für politische Bildung anerkannten Bildungsträger müssen diese drei Prinzipien anerkennen, um förderungsfähig zu sein. Die allgemeine Zielsetzung ist die Heranbildung des ‚Mündigen Bürgers‘.

Eine zertifizierte Gedenkstätte muss ein Vermittlungskonzept haben, in dem neben den Führungen weitere innovative Veranstaltungsformate entwickelt werden, die sich auf die Besonderheiten des historischen Ortes beziehen und die auf die unterschiedlichen Besuchergruppen der Gedenkstätte abgestimmt sind.

Der Kontakt zu Schulen ist aktiv zu suchen und zu pflegen. Hierzu sind die entsprechenden Fachschaften und die Schulleiter regelmäßig einzuladen. In Kooperation mit den Lehrkräften sind Formate zu entwickeln, die ein entdeckendes Lernen fördern. Der Eigenaktivität der Schüler und Schülerinnen kommt dabei eine große Bedeutung zu, wie sie z.B. durch die Methode des *peer teachings* (Schüler führen Schüler) ermöglicht wird.

Als Basisinformation müssen Informationsblätter zu den Themen der Dauerausstellung oder andere Vermittlungsformate bereitgestellt werden.

Speziell für Lehrkräfte sollte eine Materialsammlung als Handreichung für den Unterricht zur Verfügung stehen.

Bei der Vermittlungsarbeit sind die Hinweise aus den Leitfäden „Qualitätskriterien für Museen: Bildungs- und Vermittlungsarbeit“ (DMB 2008), „schule@museum - Eine Handreichung für die Zusammenarbeit“ (DMB 2011) und „Museen, Migration und kulturelle Vielfalt - Handreichungen für die Museumsarbeit“ (DMB 2014) zu beachten.

Kontakt:

Dagmar Rösner, M.A.

Leitung Museumsberatung und -zertifizierung in Schleswig-Holstein

Nordkolleg

Am Gerhardshain 44

24867 Rendsburg

Tel.: 04331 – 3398865

E-Mail: roesner@museumszertifizierung-sh.de

www.museumszertifizierung-sh.de

Träger der Museumsberatung und -zertifizierung in Schleswig-Holstein:

Nordkolleg Rendsburg

Am Gerhardshain 44

24867 Rendsburg

Die „Museumsberatung und -zertifizierung in Schleswig-Holstein“ wird mit Mitteln des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Schleswig-Holstein und der Sparkassenstiftung Schleswig-Holstein sowie durch Beiträge der Museen finanziert.